

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke im Erfurter Stadtrat
Frau
Karola Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 1156/17 Ersatzneubau Vereinsgebäude Sportplatz Bischleben;
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt sind gemäß § 3 der Sportanlagenatzung für die Zwecke der Körpererertüchtigung und des Schulsports öffentlich gewidmet. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nachrangig auf privatrechtlicher Basis möglich. Gleichermäßen ist der Erfurter Sportbetrieb als verantwortlicher Eigenbetrieb für die Planung, den Bau, die Vermarktung, den Betrieb und die Unterhaltung von Sportanlagen gemäß Satzung verantwortlich.

Die Schwerpunktsetzung liegt demnach von vornherein auf den sportlichen Teilen der Sportanlagen.

1. Welche Gründe waren ausschlaggebend für den Wegfall der Planung einer gastronomischen Einrichtung?

Der Ersatzneubau eines Sportplatzgebäudes am Standort Bischleben war wegen der Lage des Sportplatzes im Überschwemmungsgebiet keineswegs selbstverständlich. Eine Wiedererrichtung am alten Standort schied wegen der Lage in den Retentionsflächen von vornherein aus. Auch die Errichtung des Gebäudes an dem nunmehr geplanten Standort bedingte mit Hinblick auf den Hochwasserschutz hohe Anforderungen an den erforderlichen Unterbau.

Hieraus ergaben sich folglich deutlich höhere Baukosten, die eine Durchführung der Baumaßnahme allein unter Verwendung der vorhandenen Mittel aus der Versicherungsentschädigung ausschlossen. Selbst unter Einbeziehung der Landesmittel aus der Sportstättenbauförderung waren bzw. sind zusätzlich fast 40.000 EUR als Eigenmittel des Erfurter Sportbetriebes erforderlich gewesen, um das Vorhaben überhaupt in dieser Form realisieren zu können. Hierzu sei noch ergänzt, dass ausschließlich die im sportlichen Zusammenhang stehenden Teile von Sportstätten überhaupt förderfähig sind und dass für deren Gewährung die Gesamtfinanzierung gesichert sein muss.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Eine gastronomische Einrichtung war demnach, unabhängig von der Frage der Verantwortlichkeit der Landeshauptstadt Erfurt bzw. des Erfurter Sportbetriebes für die Errichtung von gastronomischen Einrichtungen, schlichtweg nicht finanzierbar.

2. Können die Planungen zum jetzigen Zeitpunkt noch so beeinflusst werden, dass eine Gaststätte entstehen kann? (Bitte Begründen)

Eine Begründung zu dieser Frage ist aus vorgenannten Gründen entbehrlich.

3. Welche gastronomischen Alternativen sieht die Stadtverwaltung für Bürgerinnen und Bürger, sowie den Sportverein vor Ort?

Wie oben bereits dargelegt, ist die gastronomische Versorgung der Ortsteile keine Aufgabe der Stadtverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe bzw. ist eine derartige wirtschaftliche Betätigung kommunalrechtlich aufgrund der Bestimmungen des § 71 ff. ThürKO sogar ausgeschlossen.

Für die Bürgerinnen und Bürger besteht daher die Möglichkeit, die im Ortsteil sowie in den angrenzenden Ortsteilen bestehenden gastronomischen Einrichtungen benutzen zu können. Zudem besteht seitens des Erfurter Sportbetriebs die Bereitschaft, der derzeitigen Mieterin der Freifläche auch weiterhin die derzeitige Nutzung – vorbehaltlich behördlicher Genehmigungen – zu ermöglichen bzw. deren Nutzungsmöglichkeiten mit Fertigstellung des Sportplatzgebäudes sogar zu verbessern.

Für den Sportverein ist im neuen Sportplatzgebäude ein "Vereinszimmer" vorgesehen, dass dieser im Rahmen der nichtsportlichen Nutzungen gemäß Sportanlagentarifordnung bei Bedarf anmieten kann.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein